



Lösungsskizze für die Klausur für den Sekretären-, Angestellten- I und Verwaltungsfachangestelltenlehrgang.

Dauer: 90 min.

Laut Sachverhalt hat Herr Gordon um Information gebeten, welche Möglichkeiten für ihn bestehen, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben. Der vorliegende Sachverhalt ist mit Hilfe des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) in der zur Zeit gültigen Fassung zu prüfen.

Gemäß § 3 StAG wird die deutsche Staatsangehörigkeit

- 1.) durch Geburt
- 2.) durch Erklärung nach § 5
- 3.) durch Annahme als Kind
- 4.) durch Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes
- 4a) durch Überleitung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und
- 5.) für einen Ausländer durch Einbürgerung erworben.

Im vorliegenden Sachverhalt ist gutachtlich zu prüfen, ob eine Einbürgerung gemäß der §§ 8 bis 16 und 40b StAG möglich erscheint.

Es ist nun zu prüfen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des §9 StAG vorliegen. Hiernach muss es sich gemäß §9 Abs. 1 StAG zunächst um einen Ehegatten oder Lebenspartner einer Deutschen handeln.

Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass Herr Gordon die deutsche Staatsangehörige Frau Gordon 1985 geheiratet hat.

Dieses Tatbestandsmerkmal ist erfüllt.

Weiter ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des §8 StAG vorliegen. Hiernach muss es sich zunächst um einen Ausländer handeln.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (Ausländergesetz – AuslG) ist jeder Ausländer, der nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist. Gemäß Art. 116 Grundgesetz (GG) ist Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des deutschen Reiches nach dem Stande vom 31.12.1937 Aufnahme gefunden hat.

Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass Herr Gordon die amerikanische Staatsangehörigkeit besitzt, so die Tatbestandsvoraussetzung des § 1 Abs. 2 AuslG erfüllt ist.

Als nächste Voraussetzung des § 8 StAG ist zu prüfen, ob Herr Gordon sich im Inland niedergelassen hat.

Laut Sachverhalt lebt Herr Gordon seit 1985 mit seiner Familie in einem eigenen Haus und betreibt selbstständig ein Anwaltsbüro.

Gemäß § 8 Abs. 1 StAG muss für die Einbürgerung ein Antrag gestellt werden. Dieses Merkmal ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen, so dass Herr Gordon diesbezüglich entsprechend informiert werden müsse.

Gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 1 StAG muss Herr Gordon handlungsfähig nach Maßgabe von § 68 Abs. 1 AuslG sein.

Gemäß § 68 AuslG ist handlungsfähig jeder, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig dort im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und in einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre.

Genauere Angaben über das Alter von Herrn Gordon sind dem Sachverhalt nicht zu entnehmen. Da Herr Gordon in Deutschland Jura studiert hat und ein selbstständiges Anwaltsbüro betreibt, ist zu unterstellen, dass er das 16. Lebensjahr vollendet hat und nach Maßgabe des bürgerlichen Gesetzbuches voll geschäftsfähig ist.

Ferner darf gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 2 StAG kein Ausweisungsgrund nach den §§ 46 Nr. 1 bis 4, 47 Abs. 1 oder 2 AuslG erfüllt sein.

Die Prüfung der Ausweisungsgründe nach den §§ 46 Nr. 1 bis 4 und 47 Abs. 1 oder 2 AuslG ergeben, dass dem Sachverhalt keine Anhaltspunkte zu entnehmen sind, dass ein Einweisungsgrund vorliegt.

Weiter ist zu prüfen, ob Herr Gordon gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 3 StAG an dem Orte seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat.

Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass Herr Gordon mit seiner Familie seit 1985 in Deutschland lebt und dort ein eigenes Haus erworben hat. Dieses Tatbestandsmerkmal ist erfüllt.

Ferner ist gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 4 StAG zu prüfen, ob Herr Gordon an diesem Ort sich und seine Angehörigen selbstständig ernähren kann.

Da im Sachverhalt keine Anhaltspunkte zu erkennen sind, dass Herr Gordon und seine Familie öffentliche Leistungen beziehen, ist zu unterstellen, dass er mit seinem Anwaltsbüro und den dort erzielten Einkünften in der Lage ist, sich und seine Angehörigen zu ernähren.

An dieser Stelle bleibt festzuhalten, dass alle Voraussetzungen des § 8 StAG erfüllt sind.

Ferner ist gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 StAG zu prüfen, ob Herr Gordon seine bisherige Staatsangehörigkeit verliert oder aufgibt, oder ein Grund für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach Maßgabe von § 87 AuslG vorliegt.

Im Rahmen seiner Vorsprache hatte Herr Gordon mitgeteilt, dass er die amerikanische Staatsangehörigkeit nicht durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit verliert und dass er auch nicht bereit sei, seine amerikanische Staatsangehörigkeit freiwillig aufzugeben. Es ist nunmehr zu prüfen, ob ein Grund für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach Maßgabe von § 87 des Ausländergesetzes vorliegt.

An dieser Stelle sei ausgeführt, dass in der Bundesrepublik Deutschland die Hinnahme der Mehrstaatigkeit sehr restriktiv behandelt wird.

Eine Prüfung der in § 87 AuslG genannten Voraussetzungen führt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall kein Grund für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit existiert.

Bei der Feststellung ist zu berücksichtigen, dass Herr Gordon sicherlich persönliche Gründe hat, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben, insbesondere wenn man unterstellt, dass er mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet ist und aus dieser Ehe zwei Kinder, die ebenfalls die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, hervorgegangen sind.

Trotz dieser persönlichen Gründe bleibt abschließend festzustellen, dass mangels der Voraussetzungen des § 87 AuslG die Hinnahme der Mehrstaatigkeit im vorliegenden Fall nicht bejaht werden kann, so dass die Tatbestandsvoraussetzung des § 9 Abs. 1 Ziffer 1 StAG nicht gegeben ist.

Als Letztes ist zu prüfen, ob gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 StAG gewährleistet ist, dass Herr Gordon sich in die deutschen Lebensverhältnisse eingeordnet hat.

Unter Berücksichtigung dessen, dass Herr Gordon seit 1985 in der Bundesrepublik Deutschland lebt, dort Jura studiert hat und ein eigenes Anwaltsbüro betreibt, ist dieses Tatbestandsmerkmal zu unterstellen.

Ferner ist zu prüfen, ob gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz StAG der Einbürgerung erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere solche der äußeren oder inneren Sicherheit sowie der zwischenstaatlichen Beziehungen entgegenstehen.

Hierzu bleibt festzustellen, dass der Sachverhalt keine näheren Aussagen trifft, so dass zu unterstellen ist, dass einer möglichen Einbürgerung erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegenstehen.

Herr Gordon ist sofern zu informieren, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 9 StAG nicht vorliegen, da er weder seine amerikanische Staatsangehörigkeit verliert, noch bereit ist, diese aufzugeben und ein Grund für die Hinnahme der Mehrstaatigkeit nicht gegeben ist.

Abschließend bleibt festzustellen, dass Herr Gordon zwar alle Voraussetzungen des § 8 StAG erfüllt, so dass über einen Antrag auf Einbürgerung ermessensfehlerfrei zu entscheiden ist.

Bei der Abwägung des privaten und öffentlichen Interesses ist jedoch festzustellen, dass auch selbst unter Vorliegen aller Voraussetzungen des § 8 StAG eine Einbürgerung unter Beibehaltung der amerikanischen Staatsangehörigkeit nicht in Betracht käme.